

Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG)

Änderung vom 18. Dezember 2015

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 11. Februar 2015¹,
beschliesst:*

I

Das Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993² wird wie folgt geändert:

Art. 19a Ansprüche bei Wahl der Anlagestrategie durch die
 versicherte Person

¹ Vorsorgeeinrichtungen, die ausschliesslich Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 BVG³ versichern und unterschiedliche Anlagestrategien anbieten, können vorsehen, dass den austretenden Versicherten in Abweichung von den Artikeln 15 und 17 der effektive Wert des Vorsorgeguthabens im Zeitpunkt des Austritts mitgegeben wird. In diesem Fall müssen sie mindestens eine Strategie mit risikoarmen Anlagen anbieten. Der Bundesrat umschreibt die risikoarmen Anlagen näher.

² Die Vorsorgeeinrichtung muss die versicherte Person bei der Wahl einer Anlagestrategie über die verschiedenen Anlagestrategien und die damit verbundenen Risiken und Kosten informieren. Die versicherte Person muss schriftlich bestätigen, dass sie diese Informationen erhalten hat.

³ Die Austrittsleistung wird ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit nicht verzinst.

1 BB1 2015 1793

2 SR 831.42

3 SR 831.40

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 18. Dezember 2015

Die Präsidentin: Christa Markwalder

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 18. Dezember 2015

Der Präsident: Raphaël Comte

Die Sekretärin: Martina Buol

Datum der Veröffentlichung: 31. Dezember 2015⁴

Ablauf der Referendumsfrist: 9. April 2016